## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 211/2022

Sitzung vom 21. September 2022

# 1243. Anfrage (Verwaltungsratsreisen der Schweizer Salinen AG und Umgang mit Monopolisten im [Teil-]Eigentum des Kanton Zürichs)

Die Kantonsrätinnen Rosmarie Joss, Dietikon, Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Esther Straub, Zürich, haben am 27. Juni 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Das Salzregal ist ein Monopol zu Salzproduktion und Salzvertrieb der Schweizer Kantone. Durch die klare Nicht-Unterstützung der PI 67/2019 hat sich der Kantonsrat im September 2020 klar hinter dieses Monopol gestellt, das eine zuverlässige Versorgung der Schweiz mit diesem essenziellen Gut sicherstellt.

Durch ihre gesonderte Stellung ist es bei Monopolen von äusserster Wichtigkeit, dass diese Unternehmen in Compliance- und Governance-Aspekten vorbildlich sind. Die (Mit-)Eigentümer von Monopolbetrieben müssen sicherstellen, dass diese Unternehmen ihre Stellung nicht ausnutzen, sei dies durch ihr Geschäftsgebaren oder durch die direkte oder indirekte Entschädigungspolitik der Mitarbeitenden oder Verwaltungsräte. Entsprechend haben die Anfragenden mit Erstaunen die Berichterstattung des Tagesanzeigers vom 22. Juni 2022 zu luxuriös ausgestalteten «Bildungsreisen» des Verwaltungsrates Schweizer Salinen AG zur Kenntnis genommen.

Deshalb stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie ordnet der Regierungsrat solche «Bildungsreisen» ein?
- 2. Wer vertritt den Kanton Zürich im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG? Hat das Zürcher Verwaltungsratsmitglied der Schweizer Salinen AG ebenfalls an diesen «Bildungsreisen» teilgenommen? Hat sich der Vertreter des Kanton Zürich gegen solche Reisen eingesetzt?
- 3. An welchen Monopolisten ist der Kanton Zürich beteiligt?
- 4. Hat der Kanton Zürich Richtlinien und Vorgaben hinsichtlich Compliance und Governance für Monopolisten, bei welchen der Kanton Zürich (Mit-)Eigentümer ist? Wie stellt der Kanton Zürich sicher, dass die Vorgaben umgesetzt werden?

#### Auf Antrag der Finanzdirektion

#### beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rosmarie Joss, Dietikon, Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Esther Straub, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

#### Zu Frage 1:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren (Art. 717 Abs. 1 OR [SR 220]). Dies setzt unter anderem voraus, dass der Verwaltungsrat für die Weiterbildung seiner Mitglieder sorgt. Der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» von economiesuisse, ein anerkanntes Regelwerk zur guten Unternehmensführung und -kontrolle, hält dies in Empfehlung 13 ausdrücklich fest.

Es entspricht sodann einer anerkannten Praxis, Weiterbildungsveranstaltungen mit einem gesellschaftlichen Teil zu verbinden, bei dem sich die Beteiligten in einem entspannten Umfeld besser kennenlernen können. Dies trägt erfahrungsgemäss zu einer kollegialen Zusammenarbeit bei und liegt bei einem Verwaltungsrat im Interesse des Unternehmens und seiner Eigentümerinnen und Eigentümer. Welcher Rahmen dabei angemessen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Verwaltungsrat verfügt bei der Ausgestaltung eines solchen Programms über ein weites Ermessen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben wiederum für sich selber zu beurteilen, ob sie die Teilnahme unter Berücksichtigung ihrer anderen Verpflichtungen für möglich, sinnvoll und vertretbar erachten.

### Zu Frage 2:

Regierungspräsident Ernst Stocker vertritt den Kanton Zürich seit 2015 im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG (RRB Nrn. 505/2015 und 485/2019). Dies entspricht der Gepflogenheit der Kantone, sich in diesem Gremium durch ihre Finanzdirektorinnen und -direktoren vertreten zu lassen. Der Kantonsrat hat die Vertretung des Kantons Zürich durch Regierungspräsident Ernst Stocker mit Beschluss vom 19. Oktober 2015 bewilligt (Vorlage 5215).

Regierungspräsident Ernst Stocker hat, seit er im Verwaltungsrat ist, nie an den angesprochenen Bildungsreisen teilgenommen. Ob er sich gegen solche Reisen eingesetzt hat, kann aufgrund der aktienrechtlichen Treuepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 717 Abs. 1 OR) und der daraus folgenden Schweigepflicht nicht offengelegt werden.

#### Zu Frage 3:

Als «Monopolisten» können Unternehmen bezeichnet werden, die eine wirtschaftliche Tätigkeit auf einem Markt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unter Ausschluss des Wettbewerbs ausüben. Es handelt sich dabei nicht um einen scharfen Begriff, zumal er wesentlich davon abhängt, wie der massgebliche Markt abgegrenzt wird. Die Frage kann deshalb nicht mit einer abschliessenden Aufzählung, sondern nur in allgemeiner Form beantwortet werden.

Die Leistungen des Kantons weisen typischerweise Monopolcharakter auf, was auch bei ihrer Auslagerung zu beachten ist (vgl. dazu die Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 [mit Änderungen vom 3. Juli 2019] und den dazugehörigen Bericht vom 29. Januar 2014, jeweils unter Ziff. 2; RRB Nrn. 122/2014 und 668/2019). Es handelt sich dabei um gemeinwirtschaftliche Leistungen, die nicht ausreichend am Markt entstehen (wie z. B. Leistungen der Hochschulbildung, der Kultur, der universitären Medizin oder des öffentlichen Verkehrs), um Vorleistungen für deren Erbringung oder um Aufsichtsleistungen. Nur wenige Beteiligungen des Kantons erbringen ausschliesslich Dienstleistungen am Markt (wie z. B. Finanzdienstleistungen oder allgemeine medizinische Leistungen).

#### Zu Frage 4:

Für die Steuerung der Beteiligungen des Kantons Zürich hat der Regierungsrat die in der Beantwortung der Frage 3 erwähnten Richtlinien über die Public Corporate Governance erlassen. Deren wichtigste Vorgaben sind in den §§ 13a, 14 und 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) verankert.

Für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gilt sodann der Verhaltenskodex vom 13. Dezember 2017 mit Regeln zur Wahrung der Unabhängigkeit und insbesondere zur Annahme von Geschenken und Einladungen (RRB Nr. 1205/2017).

Darüber hinaus bestehen im Kanton Zürich keine besonderen Governance- und Compliance-Richtlinien mit Bezug auf «Monopolisten».

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli